

## VDVM begrüßt Begrenzung der Abschlusskosten in der substitutiven Krankenversicherung

Der vorgesehene Entwurf (vgl. Dr. 17/6051 des Finanzausschusses des Bundestages) einer Änderung des § 12 VAG mit dem Ziel, die Abschlusskosten im Bereich der Krankenversicherung auf letztlich ca. 8 MB zu begrenzen und eine Stornohaftzeit analog dem Lebensversicherungsbereich einzuführen, wird vom Grundsatz her begrüßt.

Seit mehreren Jahren macht die Versicherungswirtschaft mit negativen Schlagzeilen auf sich aufmerksam. Im Fokus stehen Versicherungsgesellschaften und deren Vertriebe, aber auch andere Vermittlergruppen. Angeprangert werden vornehmlich Fehlberatungen bei Neuabschluss oder Umdeckungen, deren Nutzen für den Versicherungsnehmer objektiv betrachtet nicht gegeben ist. Ein Schwerpunkt liegt vornehmlich im PKV-Bereich. Als treibender Faktor wird immer wieder die Vergütung genannt, insbesondere hohe Abschlussvergütungen, die bis zum 12- bis 15-fachen einer Monatsprämie ausgelobt werden und/oder Incentives.

Motiv ist der Kampf der in diesem schrumpfenden Marktsegment aktiven Versicherer um die zurückgehende Zahl der Neuabschlüsse. Nicht nur, dass wir diese Entwicklungen sehr kritisch sehen - entsprechende Vergütungen übersteigen deutlich den von uns bejahten Anspruch des Vermittlers auf faire Vergütung - sie sind nach unserer Vorstellung fast sittenwidrig. In ihrer Auslegung befördern sie genau solche Praktiken, die zu den Negativschlagzeilen der jüngsten Vergangenheit geführt haben, und die das Image der Branche insgesamt schädigen, weil in solchen Fällen eben nicht in dem Grundverständnis von ehrbaren Kaufleuten agiert wird.

Soweit es die Höhe der zukünftig zulässigen Abschlussvergütungen betrifft, ist diese mit ca. 8 MB und den zusätzlichen 10% für sonstige Vergütungen vor dem Hintergrund der sozialen Funktion der Krankenversicherung zu sehen und dürfte für solide arbeitende Vermittler kein gravierendes Problem darstellen. Fast noch wichtiger als die Begrenzung der Höhe nach ist hingegen die Verlängerung der Stornohaftzeit auf 60 Monate, die Umdeckungen zu Lasten des Kunden deutlich erschweren dürfte.

Der Entwurf – so richtig er in der Tendenz auch ist – zeigt aber auch auf, dass der Gesetzgeber noch nicht vollständig in der Realität angekommen ist. Wie früher wird allein die Zahlung von Provisionen und Courtagen an den Vermittler durch den Versicherer zum Gegenstand der Regelung gemacht. Spätestens seit den Urteilen des BHG zu separaten Vergütungsvereinbarungen des Kunden mit einem sog. „Makler“ bei „Nettotarifen“, die häufig nur knapp unter der Sittenwidrigkeitsschwelle lagen, dürfte aber bekannt sein, dass auch die Vergütung des Vermittlers durch den Kunden deutlich von der üblichen Vergütung – die jetzt auf 8 MB begrenzt werden soll - abweichen kann. Gerade den Konsumenten wäre nicht geholfen, wenn später Vergütungsvereinbarungen zwischen Kunden und Vermittler vorlägen, die bei ca. 15,5 MB ohne Stornohaftzeit (!) enden. Ein „equal level playing field“ sieht eindeutig anders aus!

Hamburg, den 26.09.2011  
Dr. Hans-Georg Jensen

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**  
**- Dr. 17/6051 -**

**Stichwort:** Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung

---

**Zu Artikel 18e (neu)**

**I. Änderung**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 18d folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 18e Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“
2. Nach Artikel 18d wird folgender Artikel eingefügt:

**Artikel 18e**

**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsvermittlern für den Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen keine Abschlussprovisionen oder sonstige Vergütungen gewähren, die insgesamt 2,67 Prozent der Bruttobeitragssumme übersteigen. Die Bruttobeitragssumme entspricht der über 25 Jahre hochgerechneten Erstprämie ohne den Zuschlag gemäß Absatz 4a. Die in einem Kalenderjahr an einen einzelnen Versicherungsvermittler gewährten Zahlungen und sonstigen geldwerten Vorteile, die für den Abschluss von Krankenversicherungen gewährt werden, dürfen 2,93 Prozent der Bruttobeitragssumme des von ihm vermittelten Geschäfts nicht übersteigen. Die im Einzelfall gewährte Provision und sonstige Vergütung darf 2,93 Prozent der Bruttobeitragssumme des vermittelten Vertrages nicht übersteigen.“

(8) Nimmt ein Versicherungsunternehmen Leistungen eines Versicherungsvermittlers in Zusammenhang mit Dienst-, Werk-, Miet- oder Pachtverträgen oder sonstigen Verträgen vergleichbarer Art in Anspruch, gelten § 53d Absatz 1 und 2, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 7, entsprechend. Erbringt das Versicherungsunternehmen aufgrund eines solchen Vertrages einen Vorschuss, gilt dieser als sonstige Vergütung im Sinne des Absatzes 7. Eine Vergütung von Dienstleistungen oder ein sonstiger geldwerter Vorteil darf darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn vereinbarte Dienstleistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen geführt haben.

(9) Eine den Vorgaben des Absatzes 7 oder des Absatzes 8 entgegenstehende Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.“

2. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass im Falle der Beendigung eines Vertrages oder des Ruhendstellens der Leistungen gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrages der substitutiven Krankenversicherung oder der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zu der Höhe einbehält, wie diese nicht höher ist als der Betrag, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten fünf Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhendstellens angefallen wäre. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.“

## II. Begründung

### Zu Artikel 18e (Versicherungsaufsichtsgesetz)

#### Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 7 bis 9 - neu -)

Durch § 12 Abs. 7 Satz 1 und 2 VAG wird die Summe der insgesamt von einem Versicherungsunternehmen gezahlten Provisionen auf 2,67 % der Bruttobeitragssumme begrenzt. Diese Deckelung entspricht durchschnittlichen Abschlusskosten von 8 Monatsbeiträgen ( $8 / (12 \cdot 25) = 2,67\%$ ). Darüber hinaus wird durch Absatz 7 Satz 3 eine Begrenzung der Zahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile, die der einzelne Versicherungsvermittler erhalten darf, eingeführt. Diese Vergütungen dürfen den Höchstbetrag nach Satz 1 um maximal 10% übersteigen. Dadurch wird auch klargestellt, dass etwaige geldwerte Vorteile die der Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Krankenversicherung erhält, auf den zulässigen Höchstbetrag angerechnet werden. Ferner ist in Satz 4 eine Begrenzung für die für jeden einzelnen Versicherungsvertrag gewährte Provision vorgesehen. Dadurch soll verhindert werden, dass im Einzelfall doch Abschlusskosten abgerechnet werden können, die 8 Monatsbeiträge substantiell übersteigen.

Durch den neuen Absatz 8 werden etwaige Umgehungstatbestände ausgeschlossen. Mit Satz 1 wird klargestellt, dass bei den aufgeführten Verträgen mit Versicherungsvermittlern das Entgelt auf den Betrag zu begrenzen ist, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter vereinbaren würde. Satz 2 regelt die Anrechnung einer Vorschusszahlung als sonstige Vergütung. Mit Satz 3 wird ferner ausdrücklich festgestellt, dass eine Vergütung von Dienstleistungen des Versicherungsvermittlers oder die Gewährung geldwerter Vorteile nur in dem Fall erfolgen darf, in dem die Dienstleistung tatsächlich zu einer Ersparnis der Aufwendungen des Versicherungsunternehmens führt. Insbesondere durch die Ausweitung der

Vorschrift auf geldwerte Vorteile wird verhindert, dass neue Anreizsysteme zur Umgehung der Provisionsbegrenzung entstehen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarungen.

Die Ergänzung des VAG erleichtert es der zuständigen Aufsichtsbehörde, Missstände bei der Zahlung von Prämien festzustellen und dagegen im Rahmen der Missstandsaufsicht vorzugehen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 80 Abs. 5 - neu -)**

Die Vorschrift soll dem Versicherungsvermittler den Anreiz nehmen, Kunden in den ersten Jahren eines Versicherungsverhältnisses den Wechsel zu einer anderen Versicherung zu empfehlen, allein um dadurch zusätzliche Provisionen zu erzielen. Die Versicherungsunternehmen müssen danach im Bereich der substitutiven Kranken- und Lebensversicherung sicherstellen, dass Vereinbarungen mit Vermittlern eine Regelung vorsehen, wonach der bis zum Zeitpunkt der Beendigung „angefallene“ Betrag für Provisionen und Courtagen (Abschlussaufwendungen gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) nicht höher ist, als wenn die unmittelbaren Abschlusskosten gleichmäßig über die ersten fünf Jahre verteilt worden wären. Damit wird an § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes angeknüpft, wo für Lebensversicherungsverträge bestimmt wird, dass der Rückkaufswert mindestens dem Betrag des Deckungskapitals entsprechen muss, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Die Regelung entfaltet unmittelbare Wirkung auf die mit den Versicherungsvermittlern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

#### **III. Anwendungszeitpunkt / Inkrafttretenszeitpunkt**

Die o.a. Änderung ist ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden (s. Änderung Artikel 19)

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermitt-  
ler- und Vermögensanlagenrechts  
- Drs. 17/6051 -**

**Stichwort:** Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung

---

**Zu Artikel 19**

**I. Änderung**

In Artikel 19 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 18e tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

**II. Begründung**

**Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)**

Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten, um den Unternehmen Zeit zur Anpassung ihrer Vermittlerverträge sowie ggf. zur Änderung ihrer Tarife zu lassen.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.